

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr
Präsidialsektion
Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Am Hof 4
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9168

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

12.953/2-6-1985

Dr. Grüninger

2152

16. Juli 1985

Betrifft

Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, Entwurf; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10 GE/9 85

Datum: 19. JULI 1985

Verteilt 19. Juli 1985
St Klausgraber

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985), wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. In den Erläuterungen sollte auch auf die Kompetenzgrundlagen und dabei insbesondere auf die durch Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG geschaffene Verfassungsrechtslage eingegangen werden. Es sollte dabei auf das Arbeitnehmerschutzgesetz und den dort verwendeten Begriff Bezug genommen werden.

2. Zu § 1 Z. 5 lit. c:

Die vorgesehene Formulierung schließt eine Doppelzuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates und des Arbeitsinspektorates nicht aus. Es ist denkbar, daß ein Betrieb sich zwar auf einem "Luftfahrtgelände" befindet und der Luftfahrt dient (z.B. ein Luftfahrzeug-Wartungsunternehmen), daß im Rahmen des Betriebes aber auch Tätigkeiten abgewickelt werden, die keine luftfahrgesetzliche Bewilligung benötigen (z.B. Bürotätigkeiten, Buchhaltung, Werbetätigkeiten etc.). Es sollte klargestellt werden, daß auch für die Arbeitnehmer in diesen Bereichen die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gegeben ist.

Daneben sollte der Begriff "Luftfahrtgelände" präzisiert werden. In Niederösterreich besteht beispielsweise ein vor dem Inkraft-

treten der ZFV 1972 bewilligter Zivilflugplatz, dessen Hangar sich außerhalb der Flugplatzgrenzen befindet. Er ist damit keine zivile Bodeneinrichtung im Sinne des Luftfahrtgesetzes. Eine Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde für diesen Hangar ist nicht gegeben. Die Flugzeuge werden von diesem Hangar über ein unbebautes Grundstück zum Flugplatz gerollt. Hier erhebt sich die Frage, ob dieser Hangar samt dem unbebauten Grundstück als Luftfahrtgelände im Sinn des Gesetzentwurfes angesehen werden kann.

Ähnliche Fragen ergeben sich beispielsweise bei Außenlande- oder Außenabflugplätzen (§ 9 LFG) und bei Flächen, die für Luftfahrtveranstaltungen verwendet werden (einschließlich der Zuschauerräume). Der Begriff Luftfahrtgelände sollte daher eindeutig definiert werden.

3. Zu § 2:

Die hier gewählte Unterscheidung in Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften könnte im Hinblick auf die Regelungszuständigkeit des Bundes zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es wären solche Anlagen und Verkehrsmittel von Gebietskörperschaften denkbar, die nicht zu einem Betrieb im Sinn des Arbeitnehmerschutzgesetzes gezählt werden können.

4. Zu § 8 Abs. 3:

Zu dieser Bestimmung sollte in den Erläuterungen angeführt werden, warum die verfahrensrechtliche Sonderregelung im konkreten Fall im Sinn des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG erforderlich ist.

Daneben sollte klargestellt werden, daß hier unter der "Einleitung" offenbar nicht die Setzung einer Verfolgungshandlung verstanden werden soll (andernfalls würde nach Ablauf der 14-Tagesfrist Verfolgungsverjährung eintreten).

5. Zu § 8 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist unsystematisch eingeordnet. Sie entspricht im wesentlichen dem Abs. 3. In den vom Abs. 4 umfaßten Fällen sollen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat lediglich kein Antrags-

- 3 -

recht bezüglich der Strafhöhe und keine Anhörungsrechte im Strafverfahren zukommen.

Daneben sollte folgende Formulierung gewählt werden:

"Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden".

6. Zu § 9:

Es sollte überlegt werden, ob nicht anstelle des Begriffes "Verfügung" das Wort "Bescheid" treten könnte. An Zwangsakte dürfte im Hinblick auf die Regelung in Abs. 2 nicht gedacht sein. Aus der Stellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als Organpartei müßte auch folgen, daß ein Antrag von der zuständigen Verwaltungsbehörde dann bescheidmäßig abgewiesen werden muß, wenn die Verwaltungsbehörde keinen Anlaß für einen entsprechenden Bescheid gefunden hat.

Hier sollte es genügen, wenn auf das im AVG 1950 geregelte Mandatsverfahren verwiesen wird. Nach der vorgesehenen Formulierung ist nämlich unklar, ob durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde die "Sofortverfügung" des Verkehrs-Arbeitsinspektorates außer Kraft tritt. Aus der Diktion geht auch nicht hervor, ob die zuständige Verwaltungsbehörde nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens die Sofortverfügung bescheidmäßig außer Kraft setzen muß.

7. Zu § 11:

Die Formulierung "Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren" dürfte im Hinblick auf die gegebene Kompetenzlage zu umfassend sein. Es sollte darauf Bedacht genommen werden, daß auch der Landesgesetzgeber aus anderen Gesichtspunkten eine Materie regeln kann, wobei derartige Normen in ihren Auswirkungen den Schutz der Arbeitnehmer berühren. In diesem Zusammenhang muß auch die Regelung des § 11 Abs. 3 gesehen werden.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 hat bisher manchmal zu nicht unbedeutenden Verzögerungen des Verfahrens geführt. Das Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf Übersendung der Akten bedingt im Anschluß daran, daß in der Regel auch dem Bewilligungswerber

- 4 -

gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1950 Gelegenheit zur Kenntnis und Stellungnahme geboten werden muß.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Raschheit der anhängigen Verfahren sollte die Stellung des Verkehrs-Arbeitsinspektortates der Stellung der anderen Verfahrensparteien angepaßt werden. Es ist nicht einzusehen, warum das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Präklusionsfolgen ausgenommen sein soll.

8. Zu § 21:

Es sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung im Hinblick auf § 310 StGB überhaupt erforderlich ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-9168

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

